

# ORDNUNG

ZUR LIZENZIERUNG NEBST RICHTLINIEN (LZO)

## Ordnung zur Lizenzierung (LZO)

### Inhaltsverzeichnis

I. Präambel .....	3
II. Begrifflichkeiten .....	4
III. Lizenzvorschriften.....	4
§ 1 Lizenzerteilung.....	4
§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung.....	5
§ 3 Sportliche Kriterien .....	6
§ 4 Rechtliche Kriterien .....	6
§ 5 Infrastrukturelle Kriterien .....	8
§ 6 Finanzielle Kriterien – Lizenzierungsverfahren .....	10
§ 7 Finanzielle Kriterien - Eigenkapital .....	13
§ 8 Fristen .....	15
§ 9 Zuständigkeit für die Lizenzvergabe sowie für die laufende Prüfung der erteilten Lizenz.....	16
§ 10 Auflagen und Bedingungen .....	18
§ 11 Sanktionen.....	19
§ 12 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz .....	20
§ 13 Grundsätze des Lizenzierungsverfahrens, Rechtsbehelfe und Vollzug von Lizenzierungsentscheidungen .....	21
§ 13a Anfechtung von Lizenzierungsentscheidungen durch den Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer ...	22
§ 13b Drittanfechtung von Lizenzierungsentscheidungen.....	23
§ 13c Besondere Vorschriften für die Drittanfechtung einer begünstigenden Lizenzierungs- entscheidung aufgrund finanzieller Kriterien.....	24
§ 14 Verwahrung von Unterlagen .....	26
§ 15 Haftung.....	26

### III. Anlagen

1. Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr
2. Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres
3. Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität

Anlage 1	Lizenzantrag
Anlage 1.1.	Vertretungsvollmacht
Anlage 1.2.	rechtsverbindliche Erklärungen
Anlage 1.3.	Beitrittserklärung
Anlage 2	Lizenzvertrag
Anlage 3	Schiedsvertrag
Anlage 3.A.	Vorsitz Schiedsgericht

- Anlage 3.B. Beisitzer Schiedsgericht
- Anlage 4 Bankbürgschaft
- Anlage 5 Infrastrukturelle Kriterien – Bundesliga; 2. Bundesliga
- Anlage 6 Finanzielle Kriterien vor einem Spieljahr nebst den geforderten Unterlagen
- Anlage 7 Finanzielle Kriterien während eines Spieljahres nebst den geforderten Unterlagen

## I. Präambel

Zweck und Aufgabe des Handball-Bundesliga e.V. (Ligaverband) ist es unter anderem, Lizenzen zur Teilnahme an den Lizenzligen Männer an Vereine und Kapitalgesellschaften/ Personengesellschaften (wirtschaftliche Träger) nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu erteilen (§ 4 Nr. 5 der Satzung des Ligaverbandes). Gemäß § 5a seiner Satzung bedient sich der der Ligaverband für diese Aufgabenerfüllung der von ihm gegründeten Handball-Bundesliga GmbH (nachfolgend HBL genannt). Dieser obliegt die operative Durchführung und Organisation des Lizenzierungsverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung und Richtlinien nebst den Anlagen 1 bis 7.

Die Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr, die Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres sowie die Richtlinie für die Beurteilung der Liquidität sind Bestandteile dieser Ordnung, ebenso wie die Anlagen 1 bis 7.

Um die Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung zu überprüfen, führt der Ligaverband ein Lizenzierungsverfahren durch. Dieses dient dazu,

- den Liga-Spielbetrieb für die jeweils kommenden Spieljahre, wie auch längerfristig zu sichern, zuverlässig zu planen und durchführen zu können;
- die Stabilität sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer auch für andere nationale und internationale Wettbewerbe gewährleisten zu helfen;
- die Integrität des Wettbewerbs zu erhöhen;
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit zu erhöhen;
- Management- und Finanzstrukturen auszubauen;
- das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der Lizenznehmer zu fördern und zu sichern, damit sie stabile Bestandteile unserer Gesellschaft, zuverlässige Partner des Sports und der Wirtschaft sind.

Von diesem bewährten Prüfungs- und Lizenzierungssystem profitiert der gesamte Handball. Der Lizenzhandball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Mit der Lizenzerteilung durch den Ligaverband erwirbt der Lizenzbewerber auch die Berechtigung zur Teilnahme an den EHF-Clubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist. Der Lizenzbewerber muss zusätzlich alle Anforderungen des jeweiligen EHF-Clubreglements erfüllen, um zum betreffenden EHF-Clubwettbewerb zugelassen zu werden.

## II. Begrifflichkeiten

1. Lizenzierungsverfahren  
Das Lizenzierungsverfahren hat das Ziel des Erhalts einer Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Handball-Bundesliga oder der 2. Bundesliga. Es beinhaltet den Antrag auf Lizenzerteilung, den Lizenzentscheid sowie die laufende Überprüfung der erteilten Lizenz.
2. Lizenzbewerber  
Lizenzbewerber ist der Verein, die Spielgemeinschaft nach § 4 DHB SpO oder die Gesellschaft (wirtschaftlicher Träger), der bzw. die einen Antrag zur Teilnahme für das kommende Spieljahr gestellt hat und entsprechend das Lizenzierungsverfahren durchläuft.
3. Lizenznehmer  
Der Lizenznehmer ist der Verein, die Spielgemeinschaft nach § 4 DHB SpO oder die Gesellschaft (wirtschaftlicher Träger), dem bzw. der die Lizenz zur Teilnahme an der Handball-Bundesliga oder der 2. Bundesliga erteilt worden ist.
4. Lizenzgeber  
Der Lizenzgeber ist der Handball-Bundesliga e.V. (nachfolgend auch „Ligaverband“ genannt).
5. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit  
Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird vom Lizenzgeber überprüft und ist Grundlage für den Lizenzentscheid.
6. Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung (Forecast)  
Die Forecast-Gewinn- und Verlustrechnung erstreckt sich über die Periode 01.01.t bis 30.06.t, also über die zweite Hälfte eines jeden Spieljahres.
7. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Planung)  
Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erstreckt sich über die Periode 01.07.t bis 30.06.t+1, also über das zu lizenzierende, kommende Spieljahr und ist die wirtschaftliche Grundlage für den Lizenzentscheid.

## III. Lizenzvorschriften

### § 1 Lizenzerteilung

1. Die Lizenz ist die höchstpersönliche Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga oder 2. Bundesliga und ist nicht übertragbar.

Lizenznehmer können Vereine und Spielgemeinschaften nach § 4 DHB SpO oder Gesellschaften (wirtschaftliche Träger) sein, Letztere in folgenden Rechtsformen:

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- GmbH & Co. KG
- Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Nicht zulässig sind Gesellschaften nach ausländischem Recht, auch nicht als Komplementärin.

2. Sofern der Verein selbst die Lizenz beantragt und den Bundesligaspielbetrieb auf einen wirtschaftlichen Träger überträgt, muss der Verein mit mehr als 25% der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigtem Organ beteiligt sein. Der wirtschaftliche Träger muss eine der in Ziffer 1. genannten Rechtsformen haben.

Im Falle der Übertragung des Bundesligaspielbetriebes auf einen wirtschaftlichen Träger unterliegen der Verein (Lizenzbewerber) und der wirtschaftliche Träger im Lizenzierungsverfahren der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Verein (Lizenzbewerber) hat den letzten festgestellten Jahresabschluss vorzulegen.

3. Sofern nicht der Verein, sondern der wirtschaftliche Träger die Erteilung der Lizenz und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband beantragt, muss der Verein mindestens 51% der Stimmenanteile an dem wirtschaftlichen Träger bzw. dessen vertretungsberechtigten Organ besitzen.
4. Vereine und wirtschaftliche Träger erhalten die Lizenz durch einen Vertrag mit dem Ligaverband. Der Inhalt des Lizenzvertrages richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Satzung des Ligaverbandes.
5. Spielgemeinschaften können die Lizenz nur mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen Träger gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2 lit. a) Satzung HBL e.V. oder aber durch einen wirtschaftlichen Träger gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2 lit. b) Satzung HBL e.V. beantragen und müssen im Innenverhältnis eine schriftliche Vereinbarung über die einheitliche Stimmrechtsausübung betreffend den gemeinsamen wirtschaftlichen Träger treffen.
6. Die Lizenz wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt und gilt für den im Lizenzvertrag benannten Zeitraum (explizit benanntes Spieljahr der Bundesliga oder 2. Bundesliga).

## § 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

1. Voraussetzungen für die Lizenzerteilung sind:
  - 1.1. der elektronische Antrag auf Erteilung der Lizenz, der spätestens bis zum 01.03. des Jahres, 15.30 Uhr auf der elektronischen Lizenzierungsplattform zu stellen ist, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt (Ausschlussfrist) unter Verwendung der Muster in Anlage 1–5. Die Fristen zur Einreichung der Unterlagen gemäß Muster in Anlage 6 sind in § 8, Abs. 2 festgelegt.

Der Antrag hat die verbindliche Festlegung zu enthalten, ob der Bundesligaspielbetrieb für das kommende Spieljahr durch den Verein selbst bzw. ausgegliedert durch einen wirtschaftlichen Träger i. S. d. § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3. durchgeführt werden soll.

Bei Ausgliederung des Bundesligaspielbetriebes in einen wirtschaftlichen Träger ist dieser im Antrag konkret zu benennen.

Als Lizenzbewerber im Sinne der weiteren Regelungen dieser Ordnung zur Lizenzierung gilt der Antrag stellende Verein, der den Bundesligaspielbetrieb für das kommende Spieljahr selbst durchführt bzw. bei Ausgliederung des Bundesligaspielbetriebs gemäß § 1, Abs. 3 der im Antrag konkret bezeichnete wirtschaftliche Träger.

Jeglicher Wechsel nach Lizenzantragstellung ist ausgeschlossen. Als Wechsel i. S. dieser Regelung ist nicht ein die Identität wahrender Formwechsel i. S. des Umwandlungsgesetzes anzusehen.

Die verspätete Einreichung des Antrages führt zum Verlust des Anspruches auf Teilnahme am Spielbetrieb des Ligaverbandes.

- 1.2. eine rechtsverbindliche Erklärung vom vertretungsberechtigten Organ des Lizenzbewerbers, dass die Lizenzierungsunterlagen vollständig und richtig sind. Ferner ist eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen Verpflichtungen und die festgelegten Auflagen/Bedingungen erfüllt werden, unter Verwendung des Musters in Anlage 1.2.
  - 1.3. die Erfüllung der sportlichen Kriterien, (gemäß § 3)
  - 1.4. die Erfüllung der rechtlichen Kriterien, (gemäß § 4)
  - 1.5. die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien (gemäß § 5)
  - 1.6. die Erfüllung der finanziellen Kriterien (gemäß § 6, nebst Richtlinien)
2. Der Lizenzbewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen.

### **§ 3 Sportliche Kriterien**

Der Lizenzbewerber ist sportlich qualifiziert, wenn die in der Spielordnung des DHB festgesetzten sportlichen Kriterien erfüllt sind.

### **§ 4 Rechtliche Kriterien**

Für die Erfüllung der rechtlichen Kriterien ist es erforderlich, dass der Lizenzbewerber eingehend auf der Lizenzierungsplattform bis zum 01.03 des Jahres, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, mit Antrag gemäß § 2 Abs. 1. Ziff. 1.1:

1. vollständige, aktuelle Auszüge aus dem Vereins- bzw. Handelsregister vorlegt und versichert,

- sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen;
2. den Lizenzvertrag und den Schiedsvertrag zwischen dem Verein/wirtschaftlichen Träger und dem Ligaverband rechtsgültig elektronisch unterzeichnet vorlegt, unter Verwendung der digitalen Muster in Anlage 2 und Anlage 3;
  3. die im Außenverhältnis und gegenüber dem Ligaverband vertretungsberechtigten Personen und die jeweiligen Vertretungsregelungen mitteilt sowie die elektronischen Unterschriften der Vertretungsberechtigten vorlegt, unter Verwendung des digitalen Musters/Vollmacht in Anlage 1.1;
  4. Der Lizenzbewerber hat bis zum 01.03 des Jahres unter Verwendung des digitalen Musters in Anlage 1.2 vorzulegen:
    - 4.1. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, mit der der Lizenzbewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärungen abgegeben hat und bis zum Ende des zu lizenzierenden Spieljahres keine abgeben wird;
    - 4.2. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, in der der Lizenzbewerber versichert, dass alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommene Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt erfasst und durch Belege nachgewiesen sind;
    - 4.3. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können;
    - 4.4. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, in der sich der Lizenzbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Lizenzbewerbers, die Lizenzierungskommission unverzüglich zu unterrichten. Dieses gilt insbesondere auch nach Abgabe der Lizenzierungsunterlagen und nach Lizenzerteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch das Eingehen von Verpflichtungen gegenüber Spielern und Angestellten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen, wodurch die Finanzierung des Spielbetriebes für das Spieljahr beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls kann die Lizenzierungskommission verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen von dem Wirtschaftsprüfer des Lizenzbewerbers kommentiert werden;
    - 4.5. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, mit der der Lizenzbewerber den von der HBL beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen;

- 4.6. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, in der der Lizenzbewerber seine Kreditinstitute, soweit sie mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der HBL beauftragten, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, entbindet;
  - 4.7. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, in der der Lizenzbewerber seinen Wirtschaftsprüfer von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der HBL und der Lizenzierungskommission entbindet;
  - 4.8. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, in der der Lizenzbewerber die Sozialversicherungsträger einschließlich Berufsgenossenschaft ermächtigt, Auskünfte an die Lizenzierungskommission zu erteilen;
  - 4.9. eine rechtsverbindliche elektronische Erklärung, in der sich der Lizenzbewerber verpflichtet, eine Darstellung über die Beteiligung an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften, einzureichen. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der Lizenzierungskommission, die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen.
5. Weiterhin hat der Lizenzbewerber in elektronischer Form auf der Lizenzierungsplattform bis zum 01.03 des Jahres, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, einzureichen:
- 5.1. Bankbürgschaft über 50.000,-€ (Bundesliga) bzw. 20.000,-€ (2. Bundesliga) unter Verwendung des Musters in Anlage 4;  
Das Original der Bankbürgschaft ist eingehend bei der Handball Bundesliga GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 4 in 51149 Köln, spätestens bis zum 01.04. des Jahres, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, vorzulegen
  - 5.2. Erklärung zu den infrastrukturellen Kriterien unter Verwendung des Musters in Anlage 5;
  - 5.3. Beitrittserklärung des wirtschaftlichen Trägers (i.S.v. § 1. Abs. 2) unter Verwendung des Musters in Anlage 1.3.

## § 5 Infrastrukturelle Kriterien

Für die Erfüllung der infrastrukturellen Kriterien ist es erforderlich, dass der Lizenzbewerber bis zum 01.03. des Jahres in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, mit Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1.1 unter Verwendung des Musters in Anlage 5 erklärt und nachweist:

1. Für Lizenzbewerber für die Bundesliga sowie die 2. Bundesliga:
  - 1.1. die Hallen, die bisher nicht von dem Ligaverband abgenommen sind oder in denen nach der letzten Lizenzerteilung bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind dem



Ligaverband unter Beifügung einer Bescheinigung des Halleneigentümers über deren Zuschauerfassungsvermögen getrennt nach Sitz- und Stehplätzen sowie einer Grundrisskizze zu melden;

- 1.2. die Hallen müssen eine Spielfläche von 40x20 Meter vorweisen. Über der Spielfläche ist eine lichte Hallenhöhe von 7 Meter erforderlich. Die lichte Hallenhöhe über den äußeren 3 Meter des Spielfeldes kann in allen Richtungen geradlinig oder gewölbt von 7 auf 5,5 Meter abfallen;
  - 1.3. um die Spielfläche muss eine Sicherheitszone von mindestens 2 Meter hinter der Tor- und Torauslinie und mindestens 0,5 Meter neben den Seitenlinien vorhanden sein. Hallen ohne Zuschauerplätze hinter Tor- und Torauslinie müssen einen Mindestabstand zwischen Tor- und Torauslinie zur Hallenwand von 1,50 Meter vorweisen. Die Hallenwand muss auf der kompletten Länge mit mindestens 10 cm dickem Schaumstoff (oder ähnlichem) abgedeckt oder gesichert werden.
2. Für Lizenzbewerber ausschließlich für die Bundesliga:
- 2.1. die für den Spielbetrieb der Erstligisten zugelassenen Hallen müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 2.250 Zuschauern haben. Von dem Fassungsvermögen müssen mindestens 60% der Plätze Sitzplätze sein;
  - 2.2. in Hallen der 1. Bundesliga müssen auf beiden Längsseiten des Spielfeldes Tribünen vorhanden sein. Unter einer Tribüne ist zu verstehen, dass mindestens 7 Sitzplatzreihen übereinander angeordnet sein müssen.
  - 2.3. die Lichtstärke, gemessen 1,5 Meter horizontal über der Spielfläche, muss mindestens 1500 LUX betragen. Die Lichtstärke über den Zuschauerrängen im Unterrang muss mindestens 900 Lux betragen;

Ab der Saison 2025–2026 haben die Beleuchtungsstärken, jeweils in 1,5 Meter Höhe über der Spielfläche bzw. über dem Boden zu messen, folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke (EH,ave): 1500 LUX
- Durchschnittliche vertikale Beleuchtungsstärke im Publikum in Richtung Spielfeld (EV, Pub): 600 LUX

Ab der Saison 2026–2027 haben die Beleuchtungsstärken, jeweils in 1,5 Meter Höhe über der Spielfläche bzw. über dem Boden zu messen, folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke (EH,ave): 2000 LUX
- Durchschnittliche vertikale Beleuchtungsstärke Richtung Hauptkamera

(ECam,ave): 1500 LUX

- Durchschnittliche vertikale Beleuchtungsstärke im Publikum in Richtung Spielfeld (EV, Pub): 600 LUX bis zur 7. Publikumsreihe
- 2.4. das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmertisch ohne Einschränkungen gesehen werden kann. Auf der Anzeigetafel müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Mannschaft inklusive Spielernummer und Strafzeit angezeigt werden können;
- 2.5. zur Kamerapositionierung ist dem Hostbroadcaster ein Podest mit ausreichend Platz für 2 Kameras (4x2 Meter) auf Höhe der Spielfeldmitte zur Verfügung zu stellen. Die Kamerapositionen müssen erhöht sein und einen ausreichenden Abstand zum Spielfeld einhalten. Eine Sichtbeeinträchtigung und sonstige Behinderung für die Kameras durch Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Gegebenheiten/Hindernisse, die den freien Blick auf das gesamte Spielfeld einschränken, ist zwingend zu vermeiden.
3. Die Lizenzierungskommission kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen müssen bei der HBL mit einer substantiierten Begründung eingereicht werden.
4. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Ziff. 1.1 und 1.2 sowie der Ziff. 2.1. und 2.2. ist zwingende Voraussetzungen für die Lizenzerteilung. Jeder einzelne Verstoß gegen die Vorgaben der Ziffern 1.3, 2.3. bis 2.5. kann mit einer Geldstrafe, deren maximale Höhe sich nach § 5b Abs. 1 der Satzung des Ligaverbandes bemisst, sanktioniert werden, bei gravierenden, wiederholten Verstößen auch mit Sperrungen der Spielstätte bzw. Entzug der durch die Handball-Bundesliga erteilten Zulassung der Spielstätte. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer zur Einhaltung der Vorgaben der TV-Pflichtenhefte nebst Anlagen.

## **§ 6 Finanzielle Kriterien – Lizenzierungsverfahren**

### I. Allgemeines

1. Der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend den Richtlinien dieser Ordnung unterliegt der Lizenzbewerber/Lizenznehmer.

Für den Fall, dass der Lizenzbewerber/Lizenznehmer ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit einem wirtschaftlichen Träger ist, unterliegt der wirtschaftliche Träger der Überprüfung entsprechend den Richtlinien dieser Ordnung.

2. Das Geschäftsjahr eines wirtschaftlichen Trägers i.S.v. § 1 Abs. 1 muss dem Spieljahr (01.07.t – 30.06.t+1) entsprechen.
3. Der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer ist verpflichtet, die nach den Richtlinien zu dieser Ordnung einzureichenden Unterlagen und Formblätter unter Verwendung der Muster in den

Anlagen 6 und 7 in elektronischer Form auf der Lizenzierungsplattform einzureichen.

4. Die Jahres- oder Zwischenabschlüsse sind nach den Vorgaben des § 245 HGB in folgender Form und spezifiziert gemäß der „Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr“ sowie gemäß der „Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres“ einzureichen:

- Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer (Standards IDW);
- Prüferische Durchsicht von einem Wirtschaftsprüfer (IDW PS 900);
- Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung von einem Wirtschaftsprüfer (IDW S 7);
- Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung von einem Steuerberater (Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer).

Die generelle Entscheidung, in welcher der Formen der Jahres-/Zwischenabschluss einzureichen ist sowie über Art und Umfang und über Schwerpunkte der Prüfung des Jahres-/Zwischenabschlusses obliegt der Lizenzierungskommission und wird dem potentiellen Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Bilanzstichtag mitgeteilt.

Der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer hat sodann einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der Lizenzierungskommission auf seine Kosten zu beauftragen.

Bei fehlender Zustimmung hat der Ligaverband das Recht, anstelle des vom Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers einen anderen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers zu bestellen.

5. Es obliegt der Lizenzierungskommission, zu würdigen, inwieweit eine Einschränkung oder Zusätze/Hinweise zu Konsequenzen für das Verfahren führen, insbesondere ob eine Einschränkung sowie Zusätze/Hinweise durch die Erfüllung von Auflagen und/oder Bedingungen beseitigt werden können, sofern:

- der Bestätigungsvermerk zum Prüfbericht nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen/Hinweisen erteilt wird;
- in der Bescheinigung über die Prüferische Durchsicht oder in der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung des Jahres-/Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung oder in der Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung des Jahres-/Zwischenabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilung die Aussage getroffen wird, dass der Jahres-/Zwischenabschluss nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und/oder im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation Einschränkungen oder Zusätze/Hinweise aufweist.

6. Die Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ist lediglich ein verfahrensinterner Schritt und kein formeller Bestandteil eines Verfahrensabschnitts.
7. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend der Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität erfolgt anhand der gemäß der Lizenzierungsrichtlinie vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nach Auffassung der Lizenzierungskommission nicht ausreichen, kann diese im Rahmen ihres Ermessensspielraumes weitere Unterlagen oder Erklärungen von dem Lizenzbewerber/Lizenznehmer fordern. Auf die Sanktionsmöglichkeit nach § 11, Abs. 1.2.2. wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung der Lizenzierungskommission über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen (gemäß § 10) möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer zu begründen sind.

## II. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr

1. Der Lizenzbewerber muss vor einem Spieljahr seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Zum Nachweis – insbesondere der Liquiditäts- und Vermögenslage gemäß der Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität – muss der Lizenzbewerber dem Ligaverband Unterlagen des den Spielbetrieb durchführenden Vereins und/oder wirtschaftlichen Trägers gemäß der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr einreichen (Ausschlussfrist zum 01.03. des Jahres).

Grundlagen für den Lizenzentscheid sind:

- Zwischenabschluss zum 31.12.t-1;
- Formblätter aus Anhang 6;
- Forecast-Gewinn und Verlustrechnung für das laufende Spieljahr;
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das zu lizenzierende Spieljahr;
- Finanzplanung entsprechend der Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität und Anlage 6;
- Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren (Historie).

In den Bericht zum Zwischenabschluss sind die Formblätter aus Anlage 6 entsprechend der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres einzubinden.

2. Die Liquiditätsverhältnisse des Lizenzbewerbers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, damit der jeweilige Lizenzbewerber das laufende sowie das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein.

Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Lizenzbewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Lizenzbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital, nachgewiesener Kapitalersatz und/oder nachgewiesene stillen Reserven) berücksichtigt.

### III. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres

Der Lizenznehmer muss während eines Spieljahres seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestätigen. Zum Nachweis muss der Lizenznehmer dem Ligaverband Unterlagen des den Spielbetrieb durchführenden Vereins und/oder wirtschaftlichen Trägers gemäß der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während eines Spieljahres einreichen (Frist zum 01.11. des Jahres).

Grundlagen für die unterjährige Prüfung sind:

- Jahresabschluss zum 30.06.t;
- Planung aus dem Lizenzantrag 01.07.t-2 bis 30.06.t;
- Formblätter aus Anlage 7;
- Aktualisierung der Planung zum laufenden Lizenzierungsverfahren.

In den Bericht zum Jahresabschluss sind die Formblätter aus Anlage 7 entsprechend der Richtlinie zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr einzubinden.

### **§ 7 Finanzielle Kriterien – Eigenkapital**

1. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht die Zielsetzung, dass jeder Verein, jede Spielgemeinschaft nach § 4 DHB SpO und auch jeder wirtschaftliche Träger, der selbst gemäß § 1 Ziffer 1 bzw. mit dem durch Übertragung des Bundesligaspielbetriebs gemäß § 1 Absatz 2 oder 5, einen Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Teilnahme für das kommende Spieljahr gestellt hat (nachfolgend in § 7 alle einheitlich als Lizenzbewerber bezeichnet) über ein positives bilanzielles Eigenkapital verfügt.

Wird der Antrag auf Erteilung der Lizenz gemäß § 1 Ziffer 1 durch bzw. gemäß § 1 Absatz 2 oder 5 mit einem wirtschaftlichen Träger gestellt, hat nur dieser die Vorgaben des § 7 einzuhalten.

2. Ein zum 31.12.2021 ausgewiesenes negatives bilanzielles Eigenkapital eines Lizenzbewerbers darf sich zum 31.12.2022 nicht verschlechtern. Zum 31.12. der Folgejahre – bis in der geprüften Bilanz bzw. Vermögensübersicht ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist – hat es sich wie folgt verbessern:

- um insgesamt mindestens 10 % bis zum 31.12.2023
- um insgesamt mindestens 20 % bis zum 31.12.2024

- um insgesamt mindestens 30 % bis zum 31.12.2025
- um insgesamt mindestens 40 % bis zum 31.12.2026
- um insgesamt mindestens 50 % bis zum 31.12.2027
- um insgesamt mindestens 60 % bis zum 31.12.2028

3. Führt die Verschlechterung eines zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12. der darauf folgenden Jahre positiven bilanziellen Eigenkapitals eines Lizenzbewerbers zu einem negativen bilanziellen Eigenkapital zum 31.12. eines der darauf folgenden Jahre, muss sich dieses in den dann darauf folgenden Jahren verbessern.

Zum 31.12. der Folgejahre nach erstmaliger Feststellung des negativen bilanziellen Eigenkapitals muss sich dieses – bis in der geprüften Bilanz bzw. Vermögensübersicht des Lizenzbewerbers wieder ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist – wie folgt verbessern:

- um mindestens 10 % bis zum 31.12. des Folgejahres nach erstmaliger Feststellung
- um insgesamt mindestens 20 % bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 30 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 40 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 50 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 60 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres

4. Wird der Antrag auf Erteilung der Lizenz gemäß § 1 Absatz 1 durch bzw. gemäß § 1 Absatz 2 oder 5 mit einem neuen – im Lizenzierungsverfahren des laufenden Spieljahrs noch nicht beteiligten – wirtschaftlichen Träger gestellt, dessen bilanzielles Eigenkapital zum 31.12. des Jahres, welches dem Jahr vorausgeht, in dem für den neuen Lizenzbewerber der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, negativ ist, muss sich dieses in den darauf folgenden Jahren verbessern.

Zum 31.12. der Folgejahre muss sich das negative bilanzielle Eigenkapital des Lizenzbewerbers – bis in der geprüften Bilanz bzw. Vermögensübersicht wieder ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist – wie folgt verbessern:

- um mindestens 10 % bis zum 31.12. des Jahres in dem für den neuen Lizenzbewerber der beantragte Lizenzzeitraum beginnt
- um insgesamt mindestens 20 % bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 30 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 40 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 50 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres
- um insgesamt mindestens 60 % bis zum 31.12. des dann darauf folgenden Jahres

5. Verschlechtert sich ein zum 31.12.2021 ausgewiesenes negatives bilanzielles Eigenkapital entgegen der Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1 zum 31.12.2022 bzw. wird die Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals um mindestens 10 % und/oder um insgesamt mindestens 20 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies

jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom jeweils zu erreichenden Zielbetrag zur Folge.

Wird die Verbesserung um insgesamt mindestens 30 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Spieljahr zur Folge.

Wird die Verbesserung um mindestens 40 % und/oder um insgesamt mindestens 50 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Abweichung vom zu erreichenden Zielbetrag zur Folge.

Wird die Verbesserung um insgesamt mindestens 60 % gemäß den Vorgaben der Absätze 2 – 4 zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht, hat dies die Aberkennung von 4 Pluspunkten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Spieljahr zur Folge.

6. Führt die Verbesserung eines zum 31.12.2021 bzw. zum 31.12. der Folgejahre negativen bilanziellen Eigenkapitals eines Lizenzbewerbers zu einem positiven bilanziellen Eigenkapital zum 31.12. eines der darauf folgenden Jahre, hat dieser Lizenzbewerber die Zielsetzung gemäß Absatz 1 erreicht.

Kommt es danach durch die Verschlechterung des positiven bilanziellen Eigenkapitals zu einem erneut negativen bilanziellen Eigenkapital zum 31.12. in einem der Folgejahre muss sich dieses gemäß den Vorgaben des Absatzes 3 verbessern.

Wird diese Verbesserung des negativen bilanziellen Eigenkapitals nicht erreicht, findet Absatz 5 Anwendung.

7. Geldstrafen gemäß § 5 können von der Lizenzierungskommission jahresbezogen gegen Bundesligisten maximal bis zu 50.000 Euro und gegen Zweitligisten maximal bis zu 20.000 Euro verhängt werden.

## § 8 Fristen

1. Der elektronische Antrag der Lizenzbewerber zur Erteilung der Lizenz gemäß §§ 2, 4 sowie § 5 unter Verwendung der Muster der Anlagen 1 bis 5 ist eingehend auf der Lizenzierungsplattform:
  - 1.1. für alle Lizenznehmer/Ligateilnehmer spätestens bis zum 01. März des Jahres, 15.30 Uhr, zu stellen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (Ausschlussfrist!);
  - 1.2. für Lizenzbewerber/Aufsteiger aus der 3. Liga spätestens bis zum 01. März des Jahres, 15.30 Uhr, zu stellen, ausgenommen der Anlage 4, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (Ausschlussfrist!). Die Anlage 4 ist spätestens bis zum 31. März des Jahres, 15:30, zu stellen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt.
  - 1.3. für Lizenzbewerber aus der Bundesliga für die 2. Bundesliga sowie für Lizenzbewerber aus der 2. Bundesliga für die Bundesliga 01. März des Jahres, 15.30 Uhr zu stellen, ausgenommen der Anlage 4 und 5, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (Ausschlussfrist!). Die Anlage 4 und 5 sind bis spätestens bis zum 31. März des Jahres, 15.30



Uhr, entsprechend auch für die jeweilige Spielklasse zu erbringen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt (Ausschlussfrist!).

2. Die elektronischen Unterlagen der Lizenzbewerber hinsichtlich der finanziellen Kriterien vor einem Spieljahr gemäß § 6; II unter Verwendung des Musters der Anlage 6 sind eingehend auf der Lizenzierungsplattform:
  - 2.1. für alle Lizenznehmer/Ligateilnehmer spätestens bis zu 01. März des Jahres, 15.30 Uhr, zu erbringen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (Ausschlussfrist!);
  - 2.2. für Lizenzbewerber aus der Bundesliga für die 2. Bundesliga sowie für Lizenzbewerber aus der 2. Bundesliga für die Bundesliga bis spätestens 31. März des Jahres, 15.30 Uhr, entsprechend auch für die jeweilige Spielklasse zu erbringen. (Ausschlussfrist!).
  - 2.3. für Lizenzbewerber/Aufsteiger aus der 3. Liga spätestens bis zum 31. März des Jahres, 15.30 Uhr, zu erbringen, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt. (Ausschlussfrist!).
3. Werden die unter § 8 Abs. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen nicht innerhalb der jeweiligen Ausschlussfristen vorgelegt, kann für die jeweilige Spielklasse keine Lizenz erteilt werden.
4. Auf Anforderung der Lizenzierungskommission nachzureichende Ergänzungen sowie Erläuterungen zu den nach § 8 Abs. 1 und 2 fristgerecht eingereichten Unterlagen sollen unverzüglich vorgelegt werden, damit diese bei der Entscheidung der Lizenzierungskommission berücksichtigt werden können.
5. Lizenzbewerber aus der 3. Liga haben zum 31. März des Jahres, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, eine Lizenz-Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 2.500,00 zzgl. MwSt. an die HBL zu entrichten. Bei nicht termingerechter Zahlung wird keine Lizenz erteilt.
6. Die elektronisch auf der Lizenzierungsplattform einzureichenden Unterlagen der Lizenznehmer hinsichtlich der finanziellen Kriterien während eines Spieljahres gemäß § 6; III unter Verwendung der Muster der Anlage 7 sind spätestens bis zum 01.11. des Jahres, 15.30 Uhr, zu erbringen.
7. Die Entscheidung über die Einhaltung der Ausschlussfrist und die Vollständigkeit der Unterlagen trifft die Lizenzierungskommission.
8. Die in der Ordnung zur Lizenzierung und in erteilten Bedingungen genannten Ausschlussfristen sind nur gewahrt, wenn die geforderten Dokumente bis zum Ablauf der jeweiligen Frist in elektronischer Form bei der HBL eingehen.

## **§ 9 Zuständigkeit für die Lizenzvergabe sowie für die laufende Prüfung der erteilten Lizenz**

1. Die Lizenzierungskommission ist ausführendes Organ des Ligaverbandes und zuständig für die Entscheidung über die Lizenzvergabe sowie die Überprüfung der Einhaltung der Planungen nach der Lizenzerteilung.



Zur Vorbereitung dieser Entscheidung bedient sich die Lizenzierungskommission der HBL.

Zur fachgerechten Durchführung dieser Aufgabe, ebenso wie für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenzbewerber / der Lizenznehmer kann die HBL externe Wirtschaftsprüfer, Fachanwälte für Insolvenzrecht oder andere Finanzexperten hinzuziehen, die über einen anerkannten Abschluss des Rechnungswesens und mehrjährige Berufserfahrung in diesem Bereich verfügen (Gutachterausschuss).

2. Die Lizenzierungskommission trifft alle Entscheidungen auf Grundlage der Ordnung zur Lizenzierung und deren Richtlinien bis zur formalen Beendigung des Lizenzierungsverfahrens (Abschluss des Lizenzvertrages mit dem Ligaverband gemäß § 1 Abs. 4). Sie legt die Bewertungen des Gutachterausschusses dabei zugrunde, ohne daran gebunden zu sein.

Die Lizenzierungskommission entscheidet über die Lizenzvergabe nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium unverzüglich und teilt die Entscheidung den Lizenzbewerbern unverzüglich schriftlich mit. Bis spätestens 20.04. des Jahres, in dem der beantragte Lizenzzeitraum beginnt, soll über alle Anträge auf Erteilung von Lizenzen entschieden sein.

3. Die Lizenzierungskommission kann die Vergabe einer Lizenz – nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium – mit einer Auflage verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Die Lizenzierungskommission ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen.

Die Lizenzierungskommission entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 13 Ziffer 2 besteht in diesen Fällen § 9, Abs. 3 Satz 2 nicht.

4. Entscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch Beschluss, wobei Beschlussfähigkeit vorliegt, sofern zwei Mitglieder der Lizenzierungskommission an der Beschlussfassung teilnehmen.

5. Die Lizenzierungskommission kann bei ihren Entscheidungen Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Lizenzierungsverfahren, insbesondere über die Einhaltung der Lizenzierungsvorschriften und Planungen berücksichtigen.

6. Der Lizenzierungskommission steht das Recht zu, weitere Unterlagen zur Klärung offener Punkte anzufordern. Dieses gilt auch nach erfolgter Lizenzerteilung bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres für das die Lizenz erteilt worden ist. Insbesondere die Vorlage weiterer Daten in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann von der Lizenzierungskommission jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Dazu gehört auch die Einsichtnahme in weitere Vertrags- und Buchungsunterlagen gegebenenfalls unter Einschaltung des Gutachterausschusses. Eine eventuell weitere notwendige Überprüfung und gutachterliche Stellungnahme durch Dritte zu Lasten des Lizenzbewerbers/Lizenznehmers kann von der Lizenzierungskommission veranlasst werden; auch eine Prüfung vor Ort. Auf die Sanktionsmöglichkeit nach § 11 Abs. 1.2.2. wird ausdrücklich hingewiesen.

## 7. Verpflichtung

Die Mitglieder der Lizenzierungskommission sowie die Mitglieder des Gutachterausschusses sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber der Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bedingen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 10 Auflagen und Bedingungen

1. Auflagen und/oder Bedingungen dienen insbesondere der Herstellung und dem Erhalt der Lizenzierungsfähigkeit und können auch nebeneinander durch die Lizenzierungskommission angeordnet werden.
2. Für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann eine Frist zur Erfüllung gesetzt werden.
3. Auflagen und Bedingungen dienen insbesondere:
  - 3.1. der Verbesserung des wirtschaftlichen Eigenkapitals zur langfristigen Steuerung der wirtschaftlichen Stabilität;
  - 3.2. der Kontrolle des Personalaufwandes zur mittelfristigen Steuerung der wirtschaftlichen Stabilität;
  - 3.3. der Zuführung von zusätzlicher Liquidität zur kurzfristigen Steuerung der wirtschaftlichen Stabilität;
  - 3.4. der Einhaltung des Forecasts sowie der Planung als Grundlage für die Lizenzerteilung.
4. Auflagen und Bedingungen können sich insbesondere beziehen auf:
  - 4.1. Planeinhaltung  
die Verpflichtung zur Einhaltung des aus dem Lizenzantrag zugrunde liegenden Planergebnisses für das zu lizenzierende Spieljahr;
  - 4.2. Schließung Liquiditätslücke  
die Schließung einer festgestellten Liquiditätsunterdeckung durch Liquiditätsreserven (vgl. Richtlinie zur Beurteilung der Liquidität) oder/und durch originäres Eigenkapital oder Eigenkapitalersatz;
  - 4.3. Untervertragnahme Spieler  
die Zustimmung vor einer Verpflichtung bzw. einer Vertragsverlängerung (Untervertragnahme) eines Spielers durch die Lizenzierungskommission. Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird schriftlich erteilt, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass in der laufenden Spielzeit die Erfüllung sämtlicher mit der

Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebes gewährleistet ist;

4.4. Plan-Ist- Ausgleich

den Ausgleich einer Abweichung in der Gewinn- und Verlustrechnung zwischen einer Planung als Grundlage der Lizenzerteilung und dem Ist nach Ablauf des betreffenden Spieljahres;

4.5. Mittelfristplanung

die Vorlage einer Mittelfristplanung, insbesondere einer periodenübergreifenden wirtschaftlichen Mittelfristplanung, die dann Grundlage für die folgenden Lizenzierungsverfahren ist;

4.6. Berichtspflicht

die qualitative Ausweitung der Berichtspflicht zur Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung;

4.7. Infrastruktur

die Einhaltung der infrastrukturellen Kriterien;

4.8. Rechtliche Voraussetzungen

die Einhaltung der Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung (§2).

5. Die Lizenzierungskommission ist auch nach Lizenzerteilung berechtigt, Auflagen zu erteilen, insbesondere zur Sicherstellung des Bestehens der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Lizenznehmer für das gesamte Spieljahr, für das die Lizenz erteilt worden ist.

## § 11 Sanktionen

1. Die Lizenzierungskommission ist in den nachfolgend genannten Fällen zuständig für die Festsetzung von Sanktionen gegen die Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer und/oder ihrer etwaigen wirtschaftlichen Träger.
- 1.1. Sanktionstatbestände und deren Rechtsfolgen sind zum einen in § 7 geregelt
- 1.2. Ferner ist die Lizenzierungskommission berechtigt eine Geldstrafe zu verhängen, deren maximale Höhe sich nach § 5b Abs. 1 der Satzung des Ligaverbandes bemisst und bis zu 8 Pluspunkte abzuerkennen.
- 1.2.1. bei Nichterfüllung bzw. bei nicht fristgemäßer Erfüllung von festgesetzten Auflagen;
- 1.2.2. bei Nichtübersendung, bei nicht vollständiger Übersendung oder bei nicht fristgemäßer Übersendung von Unterlagen oder Erklärungen, die die Lizenzierungskommission gemäß § 6, I Nr.7 bzw., § 9, Abs. 6 verlangt hat.

2. Dem Betroffenen ist vor Verhängung der Sanktion schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör)
3. Die Sanktionen dürfen nicht objektiv unbillig, sondern sollen der Schwere des Verstoßes angemessen sein.
4. Vertragsstrafen werden nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung auf Grundlage des Lizenzvertrages verhängt.
5. Die Sanktionen können nebeneinander verhängt werden und sind unabhängig voneinander.

Der Punktabzug kann für das Spieljahr, für das die Lizenz beantragt worden ist, aber auch mit Wirkung zu Beginn des darauf folgenden Spieljahres ausgesprochen werden.

## **§ 12 Erlöschen, Verweigerung, Entziehung und Rückgabe der Lizenz**

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung:
  - 1.1. mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;
  - 1.2. mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga;
  - 1.3. wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit (bei Spielgemeinschaften: wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst), aus welchen Gründen auch immer, verliert. Eine bereits erteilte Lizenz für die Kapitalgesellschaft/Personengesellschaft erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist. Ebenso erlischt deren Antragsrecht für eine neue Lizenz. Eine neue Lizenz wird nicht erteilt.
2. In den Fällen einer Fusion des Vereins durch Neubildung oder Aufnahme behält der Verein bzw. der wirtschaftliche Träger das Antragsrecht, wenn der Verein bzw. wirtschaftliche Träger das Recht zur Teilnahme an der Spielklasse nicht verlieren würde. Voraussetzung ist jedoch, dass der neue Verein an dem wirtschaftlichen Träger im Sinne des § 8 Abs.2; Ziffer 2.2 Satzung Ligaverband beteiligt ist.
3. Der Ligaverband kann die Lizenz entziehen oder verweigern, wenn:
  - 3.1. eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
  - 3.2. der Verein/wirtschaftliche Träger wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat;
  - 3.3. der Verein/wirtschaftliche Träger seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt;
  - 3.4. bei dem Verein/wirtschaftlichen Träger und mit diesen verbundenen Unternehmen durch

Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des Ligaverbandes getroffene Werteentscheidungen umgangen werden.

4. Ist die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Lizenznehmer erst am Ende des Spieljahres aus der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga aus. Wird einem wirtschaftlichen Träger die Lizenz entzogen, fällt diese nicht an den Verein zurück. Der Verein erhält auch kein Antragsrecht für eine Lizenz für das folgende Spieljahr, es sei denn, er hat sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft für den Aufstieg in die 2. Bundesliga qualifiziert.
5. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.

### **§ 13 Grundsätze des Lizenzierungsverfahrens, Rechtsbehelfe und Vollzug von Lizenzierungsentscheidungen**

1. Der Ligaverband und die HBL gewährleisten, dass alle während des Lizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber erhaltenen Informationen streng vertraulich behandelt und weder direkt noch indirekt Dritten offen gelegt werden, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher oder verbandlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung erforderlich. Sämtliche am Lizenzierungsverfahren Beteiligte, auch von der HBL bzw. vom Ligaverband beauftragte Dritte, unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung.
2. Lizenzierungsentscheidungen des Ligaverbands, insbesondere nach den §§ 9, 10, 11 und 12, können nur nach den Vorschriften dieser Ordnung zunächst mit den darin vorgesehenen Rechtsbehelfen und dann abschließend vor dem Schiedsgericht (§ 12 der Satzung) angefochten werden. Für diese Rechtsbehelfsverfahren gelten die nachfolgenden Vorschriften.
3. Streitigkeiten zwischen dem HBL e.V. und den Lizenzbewerbern bzw. Lizenznehmern, die sich aus dem bestehenden oder angestrebten Mitgliedschaftsverhältnis (einschließlich des Lizenzierungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Erteilung des Jugend- und des Nachhaltigkeitszertifikats) oder besonderen Zuständigkeiten ergeben, werden gemäß § 12 der Satzung des HBL e.V. nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht endgültig entschieden. Der HBL e.V. schließt mit den Lizenzbewerbern und Lizenznehmern dahingehende Schiedsverträge. Die Anrufung des Schiedsgerichtes durch einen Lizenzbewerber oder Lizenznehmer erfolgt durch Schiedsklage gegen den HBL e.V. binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung (Ausschlussfrist). Die Klage ist einzureichen bei der Geschäftsstelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL).
4. Die Unterschriftsleistung des Präsidiums des HBL e.V. unter den Lizenzvertrag eines Lizenzbewerbers kann erst erfolgen, wenn das Lizenzierungsverfahren für den Lizenzbewerber nach Ausschöpfung aller Rechtsbehelfe rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Anhängige

Gerichtsverfahren vor staatlichen Gerichten stehen der Ausfertigung der Lizenzverträge durch das Präsidium nicht entgegen.

### **§ 13a Anfechtung von Lizenzierungsentscheidungen durch den Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer**

1. Entscheidungen der Lizenzierungskommission sind durch den Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer nur anfechtbar, soweit sie ihn beschweren. Eine Beschwerde des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers liegt insbesondere vor, wenn eine Lizenz nicht antragsgemäß oder nur unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, der Nichteintritt oder nicht rechtzeitige Eintritt einer Auflage oder Bedingung festgestellt, eine Sanktion gegen ihn verhängt oder ihm die Lizenz entzogen wird.
2. Beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission (Nr. 1) sind dem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
3. Gegen beschwerende Entscheidungen (Abs. 1) der Lizenzierungskommission ist die Beschwerde des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist) zulässig. Die Regelung des § 193 BGB findet Anwendung. Die Beschwerde ist bei der HBL einzureichen und gegen den HBL e.V. zu richten. Neben der Schriftform kann die Beschwerde in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder als elektronische Wiedergabe (Scan) des Beschwerdeschriftsatzes in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) per E-Mail bei der HBL wirksam eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen. Macht der Beschwerdeführer geltend, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer in dieser Ordnung geregelten Frist gehindert gewesen ist, so gelten die Vorschriften der §§ 233 ff. der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Wiedereinsetzungsfrist eine Woche ab dem Wegfall des Hindernisses beträgt. Das Verschulden eines von ihm beauftragten Dritten bei der Fristversäumnis wird dem Beschwerdeführer zugerechnet.
4. Die Lizenzierungskommission entscheidet selbst über die Beschwerde unter nochmaliger Würdigung des Sach- und Streitstands sowie unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Sie hilft ihr ab, sofern und soweit sie diese für zulässig und begründet hält; im Übrigen weist sie die Beschwerde zurück. Dabei ist die Lizenzierungskommission vor ihrer Entscheidung berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Gutachterausschusses zu den innerhalb der Ausschlussfrist nachgereichten Unterlagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers einzuholen. Beschwerdeentscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch begründeten Beschluss.
5. Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann, soweit eine Beschwerde verbleibt, der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.

## § 13b Drittanfechtung von Lizenzierungsentscheidungen

1. Auf die Initiative eines Mitbewerbers findet eine Überprüfung von drittbegünstigenden Lizenzierungsentscheidungen nur nach der Maßgabe der folgenden Vorschriften statt; im Übrigen ist sie ausgeschlossen.
2. Lizenzierungsentscheidungen, die einen Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer begünstigen, insbesondere:
  - a. die Erteilung einer Lizenz,
  - b. die Erteilung einer Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen und
  - c. die Feststellung der (rechtzeitigen) Erfüllung einer Auflage oder des (rechtzeitigen) Eintritts einer Bedingung

(im Folgenden: „begünstigende Lizenzierungsentscheidung“), können durch Dritte (andere Lizenzbewerber oder Lizenznehmer, im Folgenden: „Mitbewerber“) nicht mit dem Ziel angefochten werden, dass einem Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer die Lizenz nicht erteilt werde oder wieder zu entziehen sei.

3. Bezweifelt ein Mitbewerber die Rechtmäßigkeit einer begünstigenden Lizenzierungsentscheidung unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens der a) rechtlichen, b) infrastrukturellen oder c) finanziellen Kriterien (§ 4 Nr. 5, § 8 Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 der Satzung) hängt die Zulässigkeit der ihm zustehenden Rechtsbehelfe davon ab, dass er durch die begünstigende Lizenzierungsentscheidung betroffen ist. Eine (erneute) Überprüfung der sportlichen Kriterien (§ 4 Nr. 5, § 8 Nrn. 2.1 der Satzung) findet nicht statt; ihre Rechtmäßigkeit beurteilt sich allein nach der Ordnung für die Durchführung von Spielen und den dort vorgesehenen Rechtsbehelfen für den Sportwettbewerb.
4. Ein Mitbewerber ist von einer einen anderen Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer begünstigenden Lizenzierungsentscheidung betroffen, wenn ihm ohne diese Entscheidung ein Anspruch auf Erteilung einer Lizenz in derselben Spielklasse zustehen kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn im Zeitpunkt der Anfechtung feststeht oder möglich ist, dass der Mitbewerber am Saisonende einen Tabellenplatz belegt, der nach sportlichen Kriterien zum Abstieg aus dieser Spielklasse führen würde.
5. Dem betroffenen Mitbewerber steht gegen die begünstigende Lizenzierungsentscheidung die Beschwerde entsprechend § 13a Abs. 3 binnen einer Woche ab Zustellung der Entscheidung zu (Ausschlussfrist). Die Regelung des § 193 BGB findet Anwendung. Ist dem Mitbewerber die Entscheidung nicht zugestellt worden, beginnt diese Beschwerdefrist an dem Tag, an dem ihm die Entscheidung bekannt geworden ist oder sie ihm bekannt sein musste.
6. Die Lizenzierungskommission verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn der Beschwerdeführer nicht betroffen ist oder er nicht geltend macht, dass die rechtlichen oder infrastrukturellen Lizenzierungsvoraussetzungen beim Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer nicht vorliegen. Für die

Zulässigkeitsentscheidung über eine Beschwerde eines Mitbewerbers wegen der finanziellen Lizenzierungskriterien gilt § 13c.

7. Die Lizenzierungskommission weist die Beschwerde zurück, wenn die angegriffene Lizenzierungsentscheidung rechtmäßig ist. Soweit die angegriffene Lizenzierungsentscheidung nicht rechtmäßig ist, stellt die Lizenzierungskommission die Rechtswidrigkeit ihrer Lizenzierungsentscheidung fest. Ist die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Lizenzierungsentscheidung kausal dafür, dass dem Beschwerdeführer keine Lizenz in der betroffenen Spielklasse erteilt werden konnte, und liegen hinsichtlich des Beschwerdeführers alle weiteren Lizenzierungsvoraussetzungen vor, erteilt die Lizenzierungskommission ihm die begehrte Lizenz.
8. Die Entscheidungen nach den Abs. 6 und 7 sind vor dem Schiedsgericht durch eine Schiedsklage angreifbar, soweit bei dem Mitbewerber eine Beschwer verbleibt. § 13c ist für die Fälle einer Anfechtung aufgrund finanzieller Kriterien zu beachten.

### **§ 13c Besondere Vorschriften für die Drittanfechtung einer begünstigenden Lizenzierungsentscheidung aufgrund finanzieller Kriterien**

1. Macht ein Mitbewerber geltend, dass die begünstigende Lizenzierungsentscheidung wegen einer fehlerhaften Beurteilung der finanziellen Kriterien (§ 4 Nr. 5, § 8 Nr. 2.4 Satzung, §§ 6, 7 LZO) rechtswidrig sei, hängt die Zulässigkeit einer hierauf gegründeten Klage vor dem Schiedsgericht von der vorherigen Einlegung der Beschwerde nach § 13b Abs. 5 ab, über die in diesem Fall das Vertrauensgremium der Klubs (§ 25 Satzung) entscheidet. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn die Beschwerde zu einer Sachentscheidung geführt hat.
2. Die Beschwerde nach Abs. 1 kann von einem betroffenen Mitbewerber mit der Behauptung, dass die Lizenzierungskommission bei der begünstigenden Lizenzierungsentscheidung die Vorgaben der zu erfüllenden finanziellen Kriterien hinsichtlich des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers nicht rechtmäßig angewendet habe, und dem Ziel, dass das Vertrauensgremium diese Entscheidung überprüfen möge, erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und in der Frist und Form der §§ 13a Abs. 3, 13b Abs. 5 zu stellen. Sie ist nur zulässig, wenn der Mitbewerber (der Beschwerdeführer) schlüssig und substantiiert vorträgt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder eine hinreichende Liquidität des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers zur Sicherstellung, dass der Lizenzbewerber bzw. Lizenznehmer das laufende sowie das kommende Spieljahr wirtschaftlich durchstehen kann (§ 8 Nr. 2.4 Satzung), tatsächlich nicht gegeben sei.
3. Auf eine zulässige Beschwerde soll das Vertrauensgremium binnen zwei Wochen ab ihrem Eingang die Rechtmäßigkeit der Lizenzierungsentscheidung unter den finanziellen Kriterien beurteilen. Es teilt die Beschwerde und ihre Begründung unverzüglich der Lizenzierungskommission mit, die hierzu gegenüber dem Vertrauensgremium binnen einer Woche unter Vorlage der notwendigen Unterlagen Stellung zu nehmen hat. Die Lizenzierungskommission hat jederzeit das Recht zur Abhilfe nach § 13b Abs. 7 Satz 2–3.



4. Das Vertrauensgremium teilt seine Entscheidung mit seiner Einschätzung der wirtschaftlichen Kriterien auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens dem Beschwerdeführer – unter Beachtung der Vorgaben zur Vertraulichkeit nach Absatz 8 – und der Lizenzierungskommission schriftlich mit; eine ergänzende mündliche Erörterung ist zulässig.
5. Hält das Vertrauensgremium die Entscheidung für rechtmäßig, steht seine Entscheidung einer Entscheidung der Lizenzierungskommission nach § 13b Abs. 7 Satz 1 gleich.
6. Soweit das Vertrauensgremium die Entscheidung für rechtswidrig hält, steht der Lizenzierungskommission das Recht zur unverzüglichen Gegenvorstellung zu. Ändert das Vertrauensgremium daraufhin seine Entscheidung, gilt Abs. 5. Hält das Vertrauensgremium an seiner Entscheidung fest, kann der Beschwerdeführer binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung dieser Entscheidung (Ausschlussfrist) Klage (§ 13a Abs. 5) vor dem Schiedsgericht mit dem Ziel erheben, dass ihm eine Lizenz für die Spielklasse, in der die angegriffene Lizenzierungsentscheidung zur Teilnahme berechtigt, zu erteilen sei. Die Regelung des § 193 BGB findet Anwendung. Zur Begründung der Klage kann hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Lizenzierungsentscheidung auf die Entscheidung des Vertrauensgremiums Bezug genommen werden. Der Kläger ist in diesem Fall von der Pflicht zur Einzahlung des Kostenvorschusses für das Schiedsverfahren enthoben.
7. Hält das Vertrauensgremium die Beschwerde für unzulässig, verwirft es sie. Die Verwerfungsentscheidung kann durch Klage des Beschwerdeführers vor dem Schiedsgericht mit dem Ziel, dass das Vertrauensgremium eine Sachentscheidung zu treffen habe, binnen einer Woche ab Zugang der Entscheidung entsprechend § 13b Abs. 8 angefochten werden. Die Regelung des § 193 BGB findet Anwendung. Dem Beschwerdeführer ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. In dem schiedsgerichtlichen Verfahren findet eine Verhandlung über weitergehende Ansprüche des Beschwerdeführers nicht statt.
8. Das Verfahren nach dieser Vorschrift ist von allen Beteiligten mit größtmöglicher Beschleunigung und Geheimhaltung zu führen. Berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und aller dazu eingereichten Informationen ist in jedem Stadium Rechnung zu tragen. Seine Geschäftsgeheimnisse dürfen gegenüber dem beschwerdeführenden Mitbewerber nicht offenbart werden. Informationen hierzu dürfen nur generalisiert und abstrahiert preisgegeben werden und nur, soweit es für die Verbescheidung der Einwendungen des Mitbewerbers unerlässlich ist.
9. Im Schiedsverfahren wegen der Drittanfechtung einer begünstigenden Lizenzierungsentscheidung aufgrund finanzieller Kriterien gelten hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers folgenden Regeln:
  - a. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben ein unbeschränktes Einsichtsrecht in alle zum Lizenzierungsverfahren gehörenden Unterlagen, einschließlich der eingereichten Unterlagen des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers, aller eingeholten Gutachten und Bewertungen sowie Entscheidungen und Korrespondenzen des Lizenzierungs- und

Gutachterausschusses (vollständiges und unbeschränktes Einsichtsrecht in die Akten der Lizenzierungskommission).

- b. § 89b Abs. 7 GWB gilt für das Schiedsgericht mit der Maßgabe entsprechend, dass der Mitbewerber Einsicht in die Lizenzierungsunterlagen des Lizenzbewerbers bzw. Lizenznehmers nur insoweit erhält, als dass diese einer Geheimhaltung – ggf. nach etwaigen Schwärzungen – offensichtlich nicht bedürfen. Soweit dem Mitbewerber ein Auskunftsanspruch zusteht, soll ihm Akteneinsicht über einen zur Verschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Treuhänder gewährt werden, der nicht der gleichen Kanzlei, Berufungsausübungsgesellschaft oder Bürogemeinschaft wie der/die Parteienvertreter des Mitbewerbers angehören darf. Einigen sich die Parteien des Schiedsverfahrens auf einen sachverständigen Treuhänder, bestellt ihn das Schiedsgericht. Anderenfalls wählt das Schiedsgericht den sachverständigen Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
- c. Erlässt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch, dürfen Tatbestand und Entscheidungsgründe Tatsachen nicht enthalten, die gegenüber einer Partei auch nach der Durchführung des Verfahrens geheim zu halten sind. In geeigneten Fällen kann dieser Partei auch eine Ausfertigung mit Auslassungen und Schwärzungen erteilt werden.

#### **§ 14 Verwahrung von Unterlagen**

Die seitens des Lizenzbewerbers / Lizenznehmers eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und auf der Geschäftsstelle der HBL verwahrt.

Die Aufbewahrungsdauer beträgt zehn Jahre.

#### **§ 15 Haftung**

Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und durch diesen bestellte Organe bzw. Gremien, insbesondere gegen die Lizenzierungskommission sowie gegen die HBL und die Mitglieder des Gutachterausschusses aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, etwaiger Auflagen oder Bedingungen sowie der Verhängung von Sanktionen und/oder Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Nachweis erfolgt, dass die Schädigung rechtswidrig vorsätzlich bzw. grob fahrlässig erfolgt ist, sämtliche Rechtsbehelfe

zur Abhilfe des Schadens ergriffen worden sind und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.